

BGer 1C 312/2009 vom 23. November 2009

Bundesgericht, 2009-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_312_2009

FR: TF 1C 312/2009 du 23 novembre 2009

IT: TF 1C 312/2009 del 23 novembre 2009

Regeste

Führerausweisenzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 23.11.2009 1C 312/2009 (1C_312/2009)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 23.11.2009 1C 312/2009 (1C_312/2009) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 23.11.2009 1C 312/2009 (1C_312/2009)

Führerausweisenzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_312/2009
Urteil vom 23. November 2009 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Féraud, Präsident, Gerichtsschreiber Steinmann. Parteien X._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Samuel Mäder, gegen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen, Abteilung Administrativmassnahmen, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen. Gegenstand Führerausweisenzug, Beschwerde gegen den Entscheid vom 28. Mai 2009 der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Abteilung IV.
Sachverhalt: Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen verfügte gegenüber X._____ am 14. November 2008 wegen einer mittelschweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften einen Führerausweisenzug für vier Monate. Die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen wies den dagegen erhobenen Rekurs am 28. Mai 2009 ab. In der Rechtsmittelbelehrung gab sie an, dass gegen ihr Urteil beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden könne. X._____ erhob entsprechend dieser Rechtsmittelbelehrung beim Bundesgericht am 28. Mai 2009 Beschwerde. Die Verwaltungsrekurskommission hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Erwägungen: Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 II 94 E. 1 S. 96). Nach Art. 86 Abs. 2 BGG setzen die Kantone in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein. Auf der Grundlage der Entscheide BGE 135 II 94 und Urteil 2C_360/2009 vom 23. Juni 2009 hat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung mit Urteil 1C_346/2009 vom 6. November 2009 erkannt, dass die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen auch auf dem Gebiete der Massnahmen im Strassenverkehr kein oberes Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG sei. Bei dieser Sachlage ist das Bundesgericht nicht zuständig, die gegen den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission erhobene Beschwerde zu beurteilen. Mit dem erwähnten Urteil 1C_346/2009 vom 6. November 2009 ist die Rechtslage geklärt worden. Somit kann die vorliegende Beschwerde im Verfahren gemäss Art. 108 BGG behandelt werden. Demnach kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Sache ist dem Verwaltungsgericht zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es sind keine Kosten zu erheben. Demnach erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.

Die Beschwerde wird zur weitem Behandlung an das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen überwiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, der Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, und dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen sowie dem Bundesamt für Strassen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. November 2009 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Féraud Steinmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.